

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (576 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Wiedererrichtung von im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelösten Vereinen nach dem Vereinsgesetz 1852.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, die Reaktivierung von Vereinen nach dem Vereinsgesetz 1852 (RGBl. Nr. 253), welche im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden waren, zu ermöglichen und damit die durch die seinerzeitige Auflösung geschädigten Vereine in die Lage zu versetzen, Rückstellungsansprüche nach den Rückstellungsgesetzen geltend zu machen. Für die Vereine nach dem Vereinsgesetz 1867 bestand diese Möglichkeit schon bisher, da diese Vereine bereits auf Grund des Vereins-Reorganisationsgesetzes von 1945 (StGBI. Nr. 102) reaktiviert werden konnten.

Aus dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß wahrscheinlich nur zwei Vereine, die vor dem Jahre 1938 als Vereine nach dem Vereinsgesetz 1852 genehmigt waren, für die Reaktivierung in Betracht kommen werden, und zwar der „Verein des deutschen Volkstheaters in Wien“ und der „Raumtheater-Verein“. Bei beiden Vereinen war der Vereinszweck die Führung der betreffenden Theater; die Vereine waren grundbücherliche Eigentümer der zugehörigen Theatergebäude, welche unter der nationalsozialistischen Herrschaft in das Vermögen der DAF eingewiesen wurden. Es handelt sich also dabei um entzogenes Vermögen im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung, das aber bisher nicht zurückgestellt werden konnte, da ja die zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche berechtigten juristischen Personen fehlten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 4. und 10. Juni 1952 beraten. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter

die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Mayrhofer, Mark, Dr. Pittermann, Ludwig und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Es wurden hiebei einige Abänderungsvorschläge zum Gesetzestext vorgebracht und eine nochmalige Überprüfung der gesamten Fassung des Gesetzentwurfes empfohlen, um allfälligen Mißdeutungen durch eine klarere Fassung der Bestimmungen zu begegnen, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Reaktivierung den Zweck haben soll, den Vereinen Rückstellungsansprüche nach den Rückstellungsgesetzen zu ermöglichen. Dies sollte in möglichster Anlehnung an die analogen Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes geschehen. Das Bundesministerium für Inneres hat daraufhin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Justiz den Gesetzentwurf einer Überarbeitung unterzogen; der Gesetzestext wurde in der Ausschußsitzung am 10. Juni 1952 in der beigedruckten Fassung angenommen. Hiebei wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß zwar die Anregung des Reaktivierungsverfahrens durch eine verhältnismäßig geringe Minorität erfolgen kann, daß aber die tatsächliche Reaktivierung mit mehr als der Hälfte aller in Betracht kommenden Stimmen beschlossen werden muß, um zu verhindern, daß einige wenige ehemalige Vereinsmitglieder unberechtigte finanzielle Vorteile aus der Reaktivierung ziehen können.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Reaktivierung von nach dem Vereinsgesetz 1852 errichteten Vereinen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind (1852er Vereine-Reaktivierungsgesetz), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Juni 1952.

Horn,
Berichterstatter.

Prinke,
Obmannstellvertreter.

1952,
Bundsgesetz vom
betreffend die Reaktivierung von nach dem
Vereinsgesetz 1852 errichteten Vereinen, die
im Zusammenhang mit der nationalsozialisti-
schen Machtübernahme aufgelöst worden
sind. (1852er Vereine-Reaktivierungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Vereine, die auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253 (Vereinsgesetz 1852), errichtet und in der Zeit, zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind, können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes reaktiviert werden.

(2) Eine Auflösung im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme liegt dann nicht vor, wenn die Auflösung zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen erfolgt ist.

§ 2. (1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Reaktivierung ist bei der nach der Gesetzeslage vom 13. März 1938 für die Bewilligung eines derartigen Vereines (§ 1 Abs. 1) zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied eines Vereinsvorstandes, das unmittelbar vor der Auflösung des Vereines den Behörden gegenüber vertretungsberechtigt war; der Antrag kann auch einvernehmlich von ehemaligen Vereinsmitgliedern, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern, gestellt werden, die nachweisbar mindestens ein Zehntel der im Zeitpunkte der Vereinsauflösung bestandenen höchstmöglichen Stimmzahl vertreten.

(3) Der Antrag ist vor dem Ende des Jahres 1952 bei der im Abs. 1 bezeichneten Behörde einzubringen. Die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines in Geltung gestandenen Statuten (Satzungen) sind in fünfzähliger Ausfertigung beizuschließen.

(4) Nach Überprüfung der Berechtigung der Antragsteller und der Voraussetzungen des § 1 hat die zuständige Behörde (Abs. 1) über Vorschlag der Antragsteller einen Sachwalter zu bestellen, der die Personen, die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines Vereinsmitglieder waren, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger und die Gläubiger des aufgelösten Vereines unverzüglich aufzufordern hat, ihm ihre Ansprüche binnen drei Monaten schriftlich oder telegraphisch zu melden und glaubhaft zu machen. Die

Aufforderung ist im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

(5) Personen, die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines Vereinsmitglieder waren, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, und mindestens die einfache Mehrheit der im Zeitpunkte der Vereinsauflösung bestandenen höchstmöglichen Stimmzahl vertreten, können binnen einem weiteren Monat den Antrag auf Reaktivierung des Vereines und Erlassung des Reaktivierungsbescheides bei der zuständigen Behörde (Abs. 1) stellen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag zu erstatten, wer den Verein für den Fall seiner Reaktivierung gegenüber den Behörden zu vertreten hat (Vereinsvorstand).

(6) Die zuständige Behörde hat auf diesen Antrag bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Bescheid auszusprechen, daß Maßnahmen aller Art, die die Auflösung des Vereines gemäß § 1 Abs. 1 bewirkt haben, infolge Nichtigkeit außer Kraft treten und der Verein auf Grund der alten Statuten reaktiviert ist (Reaktivierungsbescheid). Vor Erlassung des Bescheides ist mit den Bundesministerien, deren Wirkungskreis durch die statutenmäßige Tätigkeit des Vereines berührt wird, das Einvernehmen zu pflegen.

§ 3. Der Reaktivierungsbescheid (§ 2 Abs. 6) hat auch den Vereinsvorstand (§ 2 Abs. 5) zu bezeichnen. Der rechtskräftige Reaktivierungsbescheid hat die Wirkung, daß der Verein seine Tätigkeit in dem vor der Auflösung genehmigten Umfange nach Maßgabe der derzeit geltenden Rechtsvorschriften wieder aufnehmen und der Vereinsvorstand den Verein gegenüber den Behörden vertreten kann. Die im § 2 Abs. 3 bezeichneten Statuten (Satzungen) sind auch die Statuten (Satzungen) des reaktivierten Vereines. Der Reaktivierungsbescheid hat jedoch gegebenenfalls zu bestimmen, in welcher Zeit die Statuten (Satzungen) mit den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen sind. Als Vereinsmitglieder gelten die Personen, die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines Vereinsmitglieder waren, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger. Die Reaktivierung des Vereines ist auf Kosten der Antragsteller im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.